

Verwaltungsvorschrift des Landkreises Meißen
zur Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe in Form der Eingliederungshilfe für
behinderte Menschen - Inanspruchnahme des Behindertenfahrdienstes –
(VwV Behindertenfahrdienst Meißen)
vom 25. September 2008

1. Vorbemerkung

Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft behinderter Menschen oder von Behinderung bedrohter Menschen sind wesentlicher Bestandteil für ihre Eingliederung in die Gesellschaft.

Der Landkreis Meißen ist als örtlicher Träger der Sozialhilfe nach dem Sechsten Kapitel Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) in Verbindung mit Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) §§ 2, 4, 5 verpflichtet, Menschen mit Behinderungen Leistungen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben zu gewähren.

Die Leistungen zur Teilhabe können auch durch ein Persönliches Budget oder als Teil eines Trägerübergreifenden Persönlichen Budgets ausgeführt werden.

2. Rechtsgrundlage

Gemäß § 54 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX und § 57 SGB XII in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Satz 1 SGB IX wird der Behindertenfahrdienst Meißen als Eingliederungshilfe für behinderte Menschen bewilligt.

3. Berechtigter Personenkreis / Leistungsvoraussetzungen

- 3.1 Berechtigte Personen für die Gewährung von Sozialhilfeleistungen in Form des Behindertenfahrdienstes sind Personen, in deren Behindertenausweis mindestens die Aufdrucke *H* und / oder *aG* im Behindertenausweis enthalten sind.
- 3.2 Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfeleistungen in Form des Behindertenfahrdienstes sind:
 - Die Berechtigten und deren Haushaltsangehörige sind nicht Halter eines eigenen Fahrzeuges.
 - Die Berechtigten ein Fahrzeug nicht steuern können bzw. dürfen.
 - Die Beförderung der Berechtigten in Fahrzeugen von weiteren Angehörigen außerhalb der Haushaltsgemeinschaft nicht erfolgen kann.
 - Die Benutzung von vorhandenen Fahrzeugen wegen Art und Schwere der Behinderung nicht möglich ist.
- 3.3 Berechtigte Personen sind auch behinderte Menschen, die die Voraussetzungen nach Nr. 3.1 erfüllen und in einem Heim wohnen.
- 3.4 Die Leistungsgewährung für den Behindertenfahrdienst erfolgt nur an Bürger, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Meißen haben.

4. Leistungszweck

- 4.1 Zweck des Behindertenfahrdienstes ist es, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben zu ermöglichen und zu gewährleisten. Der Behindertenfahrdienst wird deshalb angeboten zur Förderung der Begegnung und des Umganges mit nicht-behinderten Menschen, zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen.
- 4.2 Für Fahrten, die nicht dem unter Nr. 4.1 genannten Zweck dienen, kann der Behindertenfahrdienst nicht in Anspruch genommen werden. Hierzu gehören insbesondere
- Fahrten zu Ausbildungs-, Fortbildungs-, oder Arbeitsstätten
 - Fahrten, für die andere Kostenträger (z.B. Krankenversicherung, Rententräger, Unfallkasse usw.) zuständig sind, u.a. Krankentransporte, Fahrten zum Arzt, therapeutischen Einrichtungen.

5. Leistungsgewährung

- 5.1 Sozialhilfe setzt ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe (oder dem von ihm beauftragten Stellen) die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe bekannt geworden sind.
- 5.2 Abweichend von Nr. 5.1 beginnt der Leistungszeitraum bei Gewährung eines (Trägerübergreifenden) Persönlichen Budgets frühestens ab Antragseingang.
- 5.3 Der Landkreis Meißen, Kreissozialamt, gewährt den berechtigten Personen quartalsweise eine Leistung in Höhe von bis zu 75,00 EUR monatlich für die Inanspruchnahme des Behindertenfahrdienstes.
- 5.4 Monatliche Minderinanspruchnahmen können in einem Quartal bis zu einem maximalen Betrag in Höhe von 225,00 EUR ausgeglichen werden.
- 5.5 Die berechtigten Personen haben die Inanspruchnahme des Behindertenfahrdienstes durch Vorlage der Originalbelege (Originalrechnung/Quittung) bis zum Ende des auf das Quartal folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.
Bei unvollständiger oder nicht fristgerechter Rechnungslegung kann die Erstattung der Aufwendungen durch den Sozialleistungsträger versagt werden.
- 5.6 Wird die Leistung als Persönliches Budget oder Teil eines Trägerübergreifenden Persönlichem Budget gewährt, gelten abweichend von Nr. 5.5 die Regelungen der Zielvereinbarung.
- 5.7 Die Bewilligung zur Nutzung des Behindertenfahrdienstes erfolgt unter der Maßgabe der Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Berechtigten gemäß der §§ 82 ff und §§ 90 ff SGB XII.


6. Leistungserbringer des Behindertenfahrdienstes

- 6.1 Mit der gewährten Leistung für den Behindertenfahrdienst können Taxi sowie Pkw, Kleinbusse, Spezialfahrzeuge des Behindertenfahrdienstes der Wohlfahrtsverbände und weitere Anbieter unter freier Wahl durch die berechtigten Personen in Anspruch genommen werden.
- 6.2 Ansprüche der berechtigten Personen gegenüber dem Leistungserbringer, die sich aus der unzureichenden Einhaltung oder Nichteinhaltung von gesetzlichen Vorschriften durch den Leistungserbringer, insbesondere des Personenbeförderungsrechtes, versicherungsrechtlicher Bestimmungen, der Erfüllung / Gewährleistung oder anderweitiger Schadensstiftender Ereignisse ergeben, können sich nicht gegen den Sozialhilfeträger richten.
Die zivilrechtlichen Vereinbarungen der berechtigten Personen mit dem Leistungserbringer des Behindertenfahrdienstes sind unabhängig von einem Kostenerstattungsanspruch zu treffen.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Die Verwaltungsvorschrift tritt ab 01.01.2009 in Kraft.
- 7.2 Gleichzeitig treten die Verwaltungsvorschrift des Landkreises Meißen zur Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe, Kapitel 5 – 9 SGB XII in Form der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen - Inanspruchnahme des Behindertenfahrdienstes und die Richtlinie des Landkreises Riesa-Großenhain zur Förderung der Durchführung des Behindertenfahrdienstes für schwer behinderte Bürger des Landkreises Riesa-Großenhain vom 01.01.2005 außer Kraft.

Meißen, den 25. September 2008


Arndt Steinbach
Landrat